

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Landschaft und Gewässer

8. Juni 2022

INFORMATION ZUR VERNEHMLASSUNG UND ANHÖRUNG/MITWIRKUNG

Anpassung des Richtplans; Auenschutzpark, Festsetzung Auengebiet "Grien", Gemeinde Zurzach (Kapitel L 2.2, Beschlüsse 1.1 und 2.1)

Der kantonale Richtplan bezeichnet den Auenschutzpark Aargau. Ziel des Auenschutzparks ist, die auentypische einheimische Tier- und Pflanzenwelt und die natürliche Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts zu erhalten und zu fördern, sowie bestehende Beeinträchtigungen zu beheben, im Sinne von Art. 4 und 8 der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung). Das Auengebiet mit der Lokalbezeichnung «Grien» am Chly Rhy bei Rietheim (Gemeinde Zurzach) wurde im Hinblick auf eine spätere Realisierung des Auenschutzparks Aargau als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen (Richtplankapitel L 2.2, Beschluss 2.1). Damit der Auenschutzpark im Gebiet «Grien» erweitert und die Auenrenaturierung realisiert werden kann, muss vorgängig das Auengebiet «Grien» im Richtplan festgesetzt werden. Dies bedingt die Anpassung des kantonalen Richtplans (Kapitel L 2.2, Beschlüsse 1.1 und 2.1). Nach der öffentlichen Anhörung, Mitwirkung und Vernehmlassung wird dem Regierungsrat der Antrag an den Grossen Rat zur Festsetzung des Auengebiets «Grien» im Richtplan unterbreitet.

1. Richtplan

Der Richtplan dient der Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons (Art. 6 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung [RPG]). Er legt hierzu Zielsetzungen und Planungsgrundsätze fest und stimmt die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab (Art. 1 und 2 der Raumplanungsverordnung [RPV]). Zum Mindestinhalt des Richtplans gehören Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 RPG). Der Richtplan wahrt den Handlungsspielraum der Planungsbehörden von Bund und Gemeinden und befasst sich vorab mit kantonal oder regional raumwirksamen Vorhaben.

Über den Richtplan und dessen Änderungen beschliesst der Grosse Rat, über Änderungen von untergeordneter Bedeutung der Regierungsrat. Die Anhörung von Behörden, Parteien und Verbänden sowie die Mitwirkung der Bevölkerung ist in geeigneter Weise durchzuführen (§§ 3 und 9ff. des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG]; Richtplan Kapitel G 4).

Der Richtplan ist behördenverbindlich (Art. 9 Abs. 1 RPG). Er ist somit von den Behörden aller Staatsebenen bei ihren Planungen und Entscheiden zu raumwirksamen Vorhaben zu berücksichtigen. Privaten und der Wirtschaft dient er als Orientierungshilfe und erhöht die Planungssicherheit, wie sie etwa für Investitionen nötig ist.

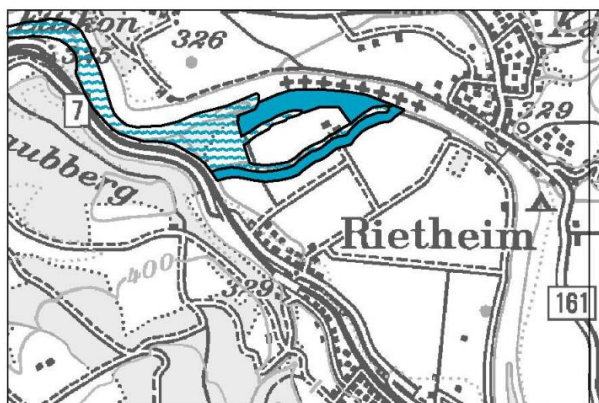
Der Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Karte im Massstab 1:50'000. Er wird bei Bedarf aktualisiert und in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet (Art. 9 Abs. 3 RPG).

2. Ausgangslage



Die autotypische einheimische Tier- und Pflanzenwelt und die natürliche Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaltungs sind gemäss Bundesvorgaben zu erhalten und zu fördern; bestehende Beeinträchtigungen sind soweit als möglich zu beseitigen (Art. 4 und 8 Auenverordnung). Gemäss Kantonsverfassung schafft der Kanton einen Auenschutzpark mit einer Gesamtfläche von mindestens einem Prozent der Kantonsfläche (§ 42 Abs. 5 KV). Der Regierungsrat sorgt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, anderen Betroffenen und dem Bund (soweit Gebiete von nationaler Bedeutung betroffen sind) für die planerische Sicherung des Auenschutzparks Aargau (Richtplankapitel L 2.2, Beschluss A). Die Auengebiete von nationaler und kantonaler Bedeutung werden gemäss Richtplan-Gesamtkarte festgesetzt. Sie dienen der langfristigen Erhaltung, Wiederherstellung und Aufwertung der Auengebiete und bilden die Gebiete des Auenschutzparks Aargau (Richtplankapitel L 2.2, Beschluss 1.1).

Der Auenschutzpark am Chly Rhy bei Rietheim (Gemeinde Zurzach) wurde mit der Anpassung des Richtplans 2006 in den Richtplan aufgenommen (Grossratsbeschluss 2006-0809). Dabei wurde das Gebiet mit der Lokalbezeichnung «Buhalden-Laufen-Rietheimerfeld» festgesetzt (Richtplankapitel L 2.2, Beschluss 1.1). Das Auengebiet mit der Lokalbezeichnung «Grien» wurde im Hinblick auf eine spätere Erweiterung des Auenschutzparks als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen (Richtplankapitel L 2.2, Beschluss 2.1).

Der Perimeter des festzusetzenden Auengebiets «Grien» ist in nachfolgender Karte aus der Botschaft zu der damaligen Richtplananpassung ersichtlich:



Das Auengebiet "Grien" im Zwischenergebnis ist dunkelblau eingefärbt (Karte gemäss Anhang 2 zur Botschaft 06.128).

-  Auengebiet (Festsetzung)
-  Auengebiet (Zwischenergebnis)



Ausschnitt aktuelle Richtplan-Gesamtkarte mit dem Auenschutzpark beim Chly Rhy (gewellt schraffierte blaue Fläche).

Bei der ersten Umsetzungsetappe des Auenschutzparks am Chly Rhy wurde zunächst das festgesetzte Auengebiet «Buhalden-Laufen-Rietheimerfeld» renaturiert. In der zweiten Etappe soll nun die Auenrenaturierung im Gebiet «Grien» erfolgen (vgl. Planungsbericht, Kapitel 1). Damit die Auenrenaturierung realisiert werden kann, muss vorgängig das Auengebiet «Grien» im Richtplan festgesetzt werden. Über die fachliche Beurteilung des Vorhabens gibt der beiliegende Planungsbericht nähere Auskunft. Der Planungsbericht ist Bestandteil der öffentlichen Auflage, aber nicht beschluss- und genehmigungspflichtig.

Der grösste Teil der durch das Vorhaben betroffenen Fläche von rund 10 ha ist mit Fruchtfolgeflächen (FFF) überlagert. Auf mindestens der Hälfte dieser Fläche wird auch zukünftig eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglich sein. Die konkrete Abgrenzung und Ausdehnung wird das Bauprojekt zeigen. Gemäss Richtplan werden die FFF zugunsten des Auenschutzparks Aargau um insgesamt 40 ha reduziert und die räumliche Festlegung erfolgt als Fortschreibung im Zuge der Realisierung der einzelnen Projekte (Richtplankapitel L 2.2 Beschluss 1.2). Die durch das vorliegende Vorhaben beanspruchten FFF fallen unter diese Reduktion.

3. Anpassung des Richtplans

Beschliesst der Grosse Rat die beantragte Richtplananpassung, ist der Richtplan wie folgt anzupassen:

3.1 Richtplantext

Das zurzeit im Richtplan als Zwischenergebnis bezeichnete Auengebiet mit der Lokalbezeichnung «Grien» wird festgesetzt. Die Beschlüsse 1.1 und 2.1 im Richtplankapitel 2.2 werden dementsprechend angepasst (vgl. Synopse).

3.2 Richtplan-Gesamtkarte

In der Richtplan-Gesamtkarte wird bei der kartografischen Darstellung des Auenschutzparks nicht nach Koordinationsstand (Festsetzung, Zwischenergebnis, Vororientierung) unterschieden. Die vorliegende Anpassung des Richtplans erfordert daher keine Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte.

3.3 Verfahren

Das Verfahren zur Anpassung des Richtplans richtet sich nach den Anforderungen des Baugesetzes (§ 9 des Baugesetzes, BauG) und des Richtplans (Kapitel G 4). Aktuell steht die Vernehmlassung, Anhörung und Mitwirkung bevor.

Aufgrund der Ergebnisse der Anhörung und Mitwirkung, der kantonalen Beurteilung und der Interessenabwägung wird das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) anschliessend den Antrag dem Regierungsrat zur Verabschiedung an den Grossen Rat vorlegen.

4. Aktueller Stand der fachlichen Beurteilung aus kantonaler Sicht

Grundlage der aktuellen Beurteilung ist der beiliegende Planungsbericht zum Vorhaben, der Bestandteil der öffentlichen Auflage ist.

Das Auengebiet «Grien» bildet zusammen mit dem Gebiet «Buhalden-Laufen-Rietheimerfeld» ein Auengebiete von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 3, Anhang 1 Auenverordnung). Das vorliegende Vorhaben trägt im Sinne von Art. 4 und 8 Auenverordnung zur Erhaltung und Förderung der auentypische einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Beseitigung bestehender Beeinträchtigungen bei. Die Festsetzung des Auengebiets «Grien» leistet zudem einen Beitrag zur Erfüllung des Auftrags gemäss Auenverordnung und Richtplan einen Auenschutzpark zu schaffen sowie planerisch zu sichern (Richtplankapitel L 2.2 Beschlüsse A und 1.1).

Die beanspruchten FFF fallen unter die 40 ha grosse Reduktion der FFF, die zugunsten des Auenschutzparks abgeschrieben werden können (Richtplan-Kapitel L 2.2 Beschluss 1.2). Die Erhaltung der vom Bundesrat im Sachplan FFF festgelegten kantonalen Mindestfläche bleibt gewährleistet (Richtplankapitel L 3.1, Beschluss A).

Bezüglich der Abstimmung mit den weiteren Vorgaben des kantonalen Richtplans treten keine unvereinbaren Interessen auf. Die beantragte Anpassung des Richtplans ist stufengerecht begründet und erläutert. Sie erweist sich aus fachlicher Sicht als räumlich abgestimmt und damit als raumplanerisch vertretbar.

Im Ergebnis sind keine planerischen oder rechtlichen Interessen festzustellen, die gegen die Festsetzung des Auengebiets "Grien" sprechen. Die abschliessende Interessenabwägung wird nach Abschluss des Vernehmlassungs- und Anhörungs-/Mitwirkungsverfahrens durch den Entscheid im Grossen Rat vorgenommen.

5. Anhörung und Mitwirkung, öffentliche Auflage

5.1 Frist und Auflageort

Die Anhörung und Mitwirkung wird grundsätzlich digital publiziert und durchgeführt.

Sämtliche Dokumente zur Anpassung des Richtplans sind vom **Montag, 13. Juni 2022 bis Dienstag, 13. September 2022** auf dem Online-Portal für Anhörungen des Kantons Aargau zugänglich: www.ag.ch/anhoerungen > Klick auf "laufende Anhörungen". Zusätzlich werden sie in Papierform bei der Abteilung Raumentwicklung BVU öffentlich aufgelegt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts können innerhalb der Auflagefrist zur Anpassung des Richtplans Stellung nehmen. Die Eingaben haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

5.2 Stellungnahmen

Auf der Website www.ag.ch/anhoerungen steht während der Dauer der Auflage ein Online-Mitwirkungsformular zur Verfügung. Alle Eingaben werden bestätigt. Das Ergebnis der Mitwirkung wird der Botschaft an den Grossen Rat zu entnehmen sein.

Die Mitwirkenden sind freundlich eingeladen, ihre Eingabe **bis zum Dienstag, 13. September 2022** über das Online-Portal zu erstellen und einzureichen. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, senden Sie Ihre Stellungnahme ebenfalls bis zum Dienstag, 13. September 2022 (Datum des Poststempels) an folgende Adresse: *Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau.*

Bei Fragen hilft Ihnen Bruno Schelbert, 062 835 34 67, bruno.schelbert@ag.ch, gerne weiter.

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.

Beilagen

- Anpassung Richtplantext L 2.2 Auenschutzpark (Synopse)
- Planungsbericht